

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

13. November 2002

B5-0582/2002

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

eingereicht im Anschluss an die mündliche Anfrage B5-0499/2002

gemäß Artikel 42 Absatz 5 der Geschäftsordnung

von Enrique Barón Crespo, Karin Junker, Jo Leinen, Barbara O'Toole, Reino Paasilinna, Michel Rocard, Demetrio Volcic und Phillip Whitehead

im Namen der PSE-Fraktion

zur Medienkonzentration

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Medienkonzentration**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Richtlinie 89/552/EWG<sup>1</sup> des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG<sup>2</sup> vom 20. Juni 1997, insbesondere Artikel 4 über die Förderung und Herstellung von Fernsehprogrammen,
  - in Kenntnis des Grünbuchs der Europäischen Kommission vom 23. Dezember 1992 über „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt“ (KOM(1992)0480),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 1994<sup>3</sup> zum Grünbuch der Kommission, in der es sich für die Option 3c ausgesprochen und die Kommission aufgefordert hat, einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, der die nationalen Beschränkungen der Medienkonzentration harmonisiert,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 1994<sup>4</sup> zu Medienkonzentration und Pluralismus,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung Nr. 99 (1) des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 19. Januar 1999 zu Maßnahmen zur Förderung des Medienpluralismus,
  - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. März 2000 zum Thema „Pluralismus und Medienkonzentration“, insbesondere Ziffer 2,<sup>15</sup>
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union kraft ihrer Verträge der allgemeinen und uneingeschränkten Verpflichtung unterliegt, die Menschen- und Bürgerrechte sowie die Meinungsfreiheit als ein Grundrecht in der gesamten demokratischen Welt zu schützen,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihr Eintreten für den Medienpluralismus und die Informationsfreiheit in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekräftigt hat (Artikel 11 Absatz 2),
- C. in der Erwägung, dass die fehlende Regulierung des Marktes und der technischen Entwicklung im Bereich der kommerziellen Medien zu gefährlichen Konzentrationen sowie einer Gefährdung des Pluralismus, der Demokratie und der kulturellen Vielfalt führen kann,

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 17.10.1989

<sup>2</sup> ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 60

<sup>3</sup> ABl. C 44 vom 14.2.1994, S. 177

<sup>4</sup> ABl. C 323 vom 21.11.1994, S. 157

<sup>5</sup> ABl. C 140 vom 18. 5. 2000, S. 19

- D. in der Erwägung, dass eine Regelung in Europa in diesem Bereich mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung ganz besonders notwendig erscheint, damit das erweiterte Europa auf demokratische Prinzipien gegründet ist,
1. betont, dass Programme zu aktuellen Ereignissen, vor allem Nachrichten und hier insbesondere Fernsehnachrichten, ein Bereich von enormer Bedeutung sind, in dem die übermäßige Macht, die durch das Vorherrschen eines einzigen Betreibers in diesem Markt entsteht, das ordnungsgemäße Funktionieren des bürgerlichen und demokratischen Lebens gefährden kann und zudem die Wettbewerbspolitik im Binnenmarkt beeinflusst;
  2. stellt fest, dass sich derartige Erscheinungen in zahlreichen europäischen Ländern zunehmend häufen;
  3. fordert eine Debatte über den Begriff des „reinen Medienbetreibers“ in der Europäischen Gesetzgebung, dessen Interessen sich auf den Medienbereich beschränken und nicht auf andere Wirtschaftstätigkeiten erstrecken;
  4. fordert die Europäische Kommission auf, eine Richtlinie auszuarbeiten, in der Beschränkungen für den Medienbesitz und die europaweite Verbreitung von Medien festgelegt sind, wobei Entwicklungen auf nationaler Ebene sowie die Marktanteile, berechnet auf Grundlage der Einschaltquoten oder der Auflage, zu berücksichtigen sind; betont, dass eine solche Richtlinie der EU nicht nur zur Gewährleistung des Pluralismus und der Meinungsfreiheit nötig ist, sondern auch, um die kulturelle Vielfalt zu bewahren und zu fördern;
  5. fordert die Kommission auf, dem Konvent zur Zukunft Europas einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen, um den Grundsatz der Medienfreiheit auf eine festere vertragliche Grundlage zu stellen;
  6. fordert die Europäische Kommission auf, Grenzen für den angemessenen Einsatz öffentlicher Mittel vorzuschlagen, um einen freien Wettbewerb zu gewährleisten, und die Einrichtung von Kulturkanälen im Fernsehen sowie die Herstellung qualitativ hochwertiger Sendungen in den öffentlichen und kommerziellen Netzen zu fördern;
  7. fordert die Europäische Kommission auf, einen Verhaltenskodex für Medieninhalte sowie die Rechte der in der Medienindustrie Beschäftigten zu fördern;
  8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Europarat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.